

An das

Bundesministerium für Klima, Umwelt,
Energie, Innovation und Technologie

do GZ: 2020-0.300.618

per Mail

st1@bmk.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.555.880

Legistik und Recht; Fremdlegistik

39. KFG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres ergehen die nachfolgenden Bemerkungen:

Zu Z 16 – § 82 Abs. 4a:

Die Kennzeichensyntax von zugelassenen Kraftfahrzeugen, sowie eine allfällige Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, die mit reinem Elektro- oder Wasserstoffbrennstoffzellenantrieb angetrieben sind, ist in nationalen Gesetzen auf unterschiedlichste Art geregelt. Eine Recherche in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche Kennzeichenbestandteile oder andere Kennzeichnungen für ein Kraftfahrzeug mit reinem Elektro- oder Wasserstoffbrennstoffzellenantrieb vorbehalten sind, würde einen großen Aufwand für die Strafbehörden bedeuten. Daher sollte die Inanspruchnahme einer Ausnahme, nur auf die Beibringung von Nachweisen, aus denen hervorgeht, dass es sich um ein Kraftfahrzeug mit reinem Elektro- oder

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
BMI-III-1-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-III-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Wasserstoffbrennstoffzellenantrieb handelt, abstellen. Ein solcher Nachweis könnte durch die Teil I Zulassungsbescheinigung erfolgen, da gemäß RL 1999/37/EG im Feld P.3 die „Kraftstoffart oder Energiequelle“ einzutragen ist.

Zu Z 21 – § 102 Abs. 1a vorletzter Satz:

Es wird angeregt, die Bestimmung nach *„in elektronischer Form ausgestellt“* um die Wendung *„und übermittelt“* zu erweitern. Eine sinngemäße Ausführung in den Erläuterungen Z 21 empfiehlt sich. Im Anschluss an den zweiten Satz könnte die Formulierung *„und im Bedarfsfall an eine vom Lenker am Ort der Kontrolle an die Bundespolizei bekanntgegebene Mailadresse zu übermitteln.“* folgen.

Die Erweiterung der Bestimmung würde eine ortsunabhängige mobile Übermittlung der Bestätigung am Stand der Technik – über die BPBP-Applikation mittels dienstlich zur Verfügung gestellter elektronischer Geräte – ermöglichen und durch die direkte Übermittlung an die vom Lenker bekannt gegebene Mailadresse eine Aufwandsreduktion (Sachaufwand und Personalaufwand: Reduktion der Druckkosten und des zusätzlichen Zeitaufwandes) bewirken.

Zu Z 33 - § 134 Abs. 8:

Es wird angeregt den § 134 Abs. 8 und den § 98a um den Begriff der *„Gerätekomponenten“* zu erweitern, um der Vollzugsproblematik zu begegnen, sodass die Setzung von Zwangsmaßnahmen gem. § 98a Abs. 3 nur dann möglich ist, wenn das gesamte Gerät aufgefunden wird.

25. September 2020

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

